

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Held
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1192/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Auswirkungen von Arbeits- und Entscheidungsabläufen; öffentlich

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Anfrage betrifft eine Angelegenheit, welche nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO als laufende Angelegenheit definiert wurde. Solche Angelegenheiten erledige ich in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

- 1. Wie viele Anträge nach dem Thüringer Landesaufnahmeprogramm für afghanische Familienangehörige wurden 2022, 2023 und im 1. Halbjahr 2024 bei der städtischen Ausländerbehörde gestellt; wie viele dieser Anträge sind zum 30.6.24 noch nicht abschließend bearbeitet (statistische Darstellung)?**

Bei dem Thüringer Landesaufnahmeprogramm für afghanische Familienangehörige stellt man keine Anträge, sondern Interessenbekunden. In den Jahren 2022-2024 sind 57 Verfahren durch die Ausländerbehörde Erfurt (ABH) geprüft wurden (siehe Übersicht).

Im Jahr 2022 13
Im Jahr 2023 44
Im Jahr 2024 2

Seite 1 von 2

Aktuell sind noch 14 Verfahren in Prüfung.

2. Wie haben sich 2022, 2023 und 1. Halbjahr 2024 die Fristen zur persönlichen Abgabe der Anträge und zur Bearbeitung der nachgefragten Anträge dargestellt und welche Ursachen gab es dafür?

Die in Erfurt lebende Referenzperson stellt die Interessenbekundung per E-Mail oder postalisch gegenüber der ABH. Nach Eingang der Interessenbekundung ist zu prüfen, ob die Aufnahmeanordnung auf den Anfragenden Anwendung findet, z. B. Verwandtschaftsverhältnis, Hauptwohnsitz im Freistaat Thüringen. Anschließend werden die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit abgefordert. Hierfür wurde ein entsprechendes Info- und Merkblatt durch die ABH erstellt. Nach Eingang der Unterlagen erfolgt die Prüfung der Unterlagen und es werden ggf. weitergehende Unterlagen nachgefordert. Sofern alle Voraussetzungen entsprechend der Aufnahmeanordnung erfüllt sind sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben ist, erfolgt die Terminvergabe für einen persönlichen Termin in der ABH. In diesem Termin erfolgt die Beratung zur Aufnahmeanordnung und es werden alle Fragen erörtert, zudem wird die Verpflichtungserklärung (VE) und die Vorabzustimmung (VAZ) für die Auslandsvertretung (AV) ausgestellt. Die VAZ einschließlich der VE wird sodann an die zuständige AV übermittelt. Die weitere Prüfung zum auszustellenden Visum erfolgt ausschließlich durch die AV.

3. Welcher finanzielle und personelle Aufwand entstand für die Stadt Erfurt 2022, 2023 und im 1. Halbjahr 2024 im Zusammenhang mit der Umsetzung des Thüringer Landesaufnahmeprogramm für afghanische Familienangehörige und in welcher Höhe erhielt die Stadt für den Bereich Erstattungen?

Der finanzielle Aufwand kann nicht eingeschätzt werden. Die mittlere Bearbeitungszeit der Ausländerbehörde für die Bearbeitung einer Interessenbekundung beträgt 250 Minuten pro Vorgang (Antrag – Entscheidung). Die Normalarbeitszeit in Jahresarbeitsminuten eines Mitarbeiters der Ausländerbehörde bei 39h/ pro Woche sind 85.860 Minuten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn